# Satzung

# § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Haus der Sonne".

Sein Sitz ist in Kempen am Niederrhein.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.".

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstige Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die selbstlose Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in Kamerun, die mittellos oder in auswegloser Lage und auf die Hilfe anderer angewiesen sind, ihnen direkt zu helfen, ein neues Zuhause und eine bessere Zukunft vor Ort zu ermöglichen, sowie für die Förderung der Jugendhilfe und die für Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

Daneben kann der Verein die in § 2 Satz 3 genannten Zwecke Förderung mildtätige Zwecke, die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit auch unmittelbar selbst verwirklichen.

#### Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 1. die Unterstützung von Einrichtungen und Heimen für Waisen-und Straßenkinder, deren Unterhaltung, sowie die Finanzierung des Unterhalts;
- 2. die Förderung der Bildung und die medizinische Versorgung der hilfsbedürftigen Kinder und Jugendlichen;
- 3. die Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit zur solidarischen Unterstützung Bedürftiger;
- 4. die solidarische Entwicklungszusammenarbeit, d.h. partnerschaftliche Unterstützung von Jugendlichen in ihren Bestrebungen Armut, Not und soziale Benachteiligung zu verringern und Formen demokratischer Selbsthilfe und Selbstbestimmung zu entfalten. Wir unterstützen dazu Vorhaben, die auf die Befriedigung der Grundbedürfnisse nach sauberem Wasser und Gesunderhaltung zielen.

5. Schaffung und Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen Menschen aus Kamerun und Menschen aus Deutschland im Sinne der Toleranz und Völkerverständigung. Diese Tätigkeiten tragen auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland bei.

## § 3 Mittelverwendung und Vergütungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder, und der Vorstand des Vereins erhalten – abgesehen vom Ersatz notwendiger Auslagen – weder eine Vergütung für ihre Tätigkeit noch Gewinnanteile keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

- 1. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 2. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Den Tod der natürlichen Person oder die Auflösung der juristischen Person.
  - b) Durch Austritt, der jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende erfolgen kann.
  - c) Durch Ausschluss aus dem Verein.
- 3. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist gegenüber dem Mitglied schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Schreibens Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

  Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

4. Die Höhe des Beitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

- 5. Die Mitglieder haben auch im Fall des Ausscheidens oder der Auflösung des Vereins keine Rechte am Vereinsvermögen.
- 6. Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder des Vereins zu benennen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

## § 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tagt unter Leitung des Vorsitzenden wenigstens einmal im Jahr. Sie wird im Übrigen einberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenigstens die Hälfte der Mitglieder sie beantragt.

Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen in geeigneter Form (Pressemitteilung) über den redaktionellen Teil der in Kempen verbreiteten Tages- (Rheinische Post, Westdeutsche Zeitung) und Wochenzeitungen sowie über die Internetseite des Vereins und entsprechende Mitteilung per E-Mail. Eine gesonderte Einladung an die Mitglieder ist nicht erforderlich. Die Einladung soll die Tagesordnung enthalten.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Der Mitgliederversammlung ist jährlich ein Tätigkeitsbericht zu geben.

Die Jahresrechnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wählt zu diesem Zweck 2 Kassenprüfer. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Die Rechnungsprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Ein Kassenprüfer berichtet der Mitgliederversammlung mündlich. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Ausnahmsweise wird für das erste Geschäftsjahr 1 Kassenprüfer nur für die Dauer eines Jahres, ein zweiter für die Dauer von zwei Jahren

gewählt, so dass in jedem Jahr ein Kassenprüfer zu wählen ist. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

#### § 7 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- 3 Beisitzern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und vom Kassenwart gemeinsam vertreten. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er erfüllt die Aufgaben im Rahmen der gefassten Beschlüsse und im Sinne der Satzung.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

Der Verein wird, gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und dem Kassenwart gemeinsam, oder dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart gemeinsam vertreten.

Eine Entscheidung über die Verwendung der Mittel im Sinne der §§2 und 3 dieser Satzung ist nur zulässig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind.

## § 8 Satzungsänderung und Auflösung

Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder des Vereins erforderlich. Satzungsänderungen bedürfen der Schriftform. Die Abstimmung über die Satzungsänderung kann auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

# § 9 Vermögensverwertung bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Kamerun-Hilfe e.V., Heinrich-Hertz-Str. 6, 50170 Kerpen. Diese ist verpflichtet, das vorhandene Vermögen ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden, und zwar für die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.